

Konsolidierungsnachweis KEF-RP

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
 Fachbereich Kommunales und Recht
 Kurfürstenstraße 16
 54516 Wittlich

11.01.2016
 (Datum)

**Vollzug des „Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)“;
 Nachweisverfahren gem. § 5 des Konsolidierungsvertrages für das Haushaltsjahr 2014**

1. Angaben zum Zuweisungsempfänger

Verbandsgemeinde x Ortsgemeinde

Name: Hasborn	
Anschrift: Kurfürstenstr. 1, 54516 Wittlich	
Vertrag vom: 09.10.2012	Beitritt zum: 01.01.2012
Liquiditätskreditbestand zum 31.12.2009 (§ 2 Abs. 1 S. 1):	131.875 €
Konsolidierungsbeitrag der Kommune (§ 2 Abs. 2 S. 2)	2.293 €
Jahresleistung (§ 2 Abs. 1 S. 2)	6.880 €
Konsolidierungsergebnis (Mindestnettotilgung, § 2 Abs. 3)	5.504 €

2. Stand der Liquiditätskredite gem. 3.1.1.1 des Leitfadens zum KEF-RP

(Muster 5 -Konsolidierungspfad- bitte beifügen)

Stand	Zielgröße	IST-Größe	Mindest- Nettotilgung	Tatsächliche Tilgung gegenüber Vorjah- res-IST
Nachweisvorjahr 31.12.2013	120.866 €	- 49.258 €	5.504 €	59.870 €
Nachweisjahr 31.12.2014	115.362 €	- 5.700 €	5.504 €	0 €

3. Dem Verwendungsnachweis sind folgende Unterlagen beifügt:

Konsolidierungspfad (Muster 5 zum Leitfaden KEF-RP) ja x nein

Nachweis/Begründung bei Nichterreichen ja x nein
 der Mindestnettotilgung

zu 3.) Nachweis / Begründung bei Nichterreichen der Mindestnettotilgung

Der bereinigte Liquiditätskredit hat sich wie folgt entwickelt:

HHJ	Saldo E/A	ordent. Tilgung	Bestand	Begründung
2013			49.258	
2014	-41.390	13.568,00	-5.700	Betriebskostenabrechnung ZV KiTa Greimerath-Hasborn

Im Haushaltsjahr 2014 kann die vereinbarte Mindestnettotilgung in Höhe von 5.504 € nicht erreicht werden, weil im Rechnungsjahr die Betriebskostenabrechnungen der Jahre 2013 und 2014 kassenwirksam werden. Hierdurch kommt es zu einer Mehrbelastung von rd. 39 T€. Darüber hinaus wird der 4. Abschlag des erwarteten Gemeindeanteils an der Einkommensteuer nicht kassenwirksam, was zu einer Verschlechterung von rd. 53 T€ führt. Insgesamt kommt es im Ergebnis zu einer Verschlechterung des Saldos der ordentl./außerordentl. Ein- und Auszahlungen in einer Größenordnung von rd. 72 T€. Hierdurch wird der ursprünglich positiv geplante Saldo negativ, was zur Folge hat, dass die Mindestnettotilgung nicht erwirtschaftet werden kann.

5. Bestätigung

Es wird bestätigt, dass

- die allgemeinen Nebenbestimmungen des Bewilligungsbescheides über die Gewährung von Leistungen aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds (KEF-RP) beachtet wurden,
- die Angaben unter 4. den vom Verbandsgemeinderat/Ortsgemeinderat festgestellten Jahresabschlüssen (§ 114 GemO) entsprechen; soweit bei Erstellung dieses Konsolidierungsnachweises nur „vorläufige“ Jahresabschlüsse vorlagen, wird die Übereinstimmung der Angaben mit den festgestellten Jahresabschlüssen unmittelbar nach Beschlussfassung durch den Verbandsgemeinderat/Ortsgemeinderat unaufgefordert in einem gesonderten Schreiben bestätigt,
- der geschuldete Konsolidierungsbeitrag wie dargestellt erbracht wurde,
- im Falle der Inanspruchnahme der Ausnahmebestimmung des § 2 Absatz 3 Satz 2 Konsolidierungsvertrag zum einen die Unmöglichkeit der Realisierung des regelmäßigen Nettotilgungsziels vorlag und zum anderen eine Rückführung des Liquiditätskreditbestandes bzw. eine Verminderung der Neuaufnahme von Liquiditätskrediten zumindest im möglichen Umfang vorgenommen wurde (vgl. hierzu 6.2.01 „Häufig gestellte Fragen zum KEF-RP“).

Wittlich, 11.01.2016

Ort, Datum

Dienstsiegel

(Dennis Junk)
Bürgermeister